

kung der Sammlungen ermöglicht, die Familienbildung der Hss. nach Textvarianten allerdings etwas vernachlässigt. Die Untersuchung korrigiert manche Vorstellungen über den ursprünglichen Umfang dieser Bußbücher: Für Halitgar verstärken sich die Argumente, daß Buch 6 (Paenitentiale Romanum) von Anfang an Bestandteil des Paenitentiale war, für Hrabans Paenitentiale ad Heribaldum werden manche bisher unter Interpolationsverdacht stehende Stücke als ursprünglich gesichert, andere allerdings als spätere Zusätze ausgeschieden. Der Quellennachweis fördert besonders bei letztgenanntem Bußbuch die Erkenntnis zutage, daß auch Texte aus den zur Zeit Hrabans bekämpften Bußbüchern zitiert werden. Darüber hinaus wird deutlich, daß Hraban nicht bloß als Kompilator tätig war, sondern auch eigene Lösungen gegen die Tradition suchte. Besonders hinzuweisen ist auf einige als Beilagen edierte Texte (bes. die 60-Kapitel-Sammlung im Guelf. 656 Helmst. als Erweiterung von Halitgars Paenitentiale wohl durch Hraban selbst oder einen Schüler). Ein Register der Hss. und der Personen, Orte und Sachen helfen zur Orientierung in diesem nützlichen Band, der vor allem dem vom Vf. initiierten großen Bußbuchunternehmen (vgl. DA 34, 597) zugute kommen wird.

H. S.

Elizabeth A. R. Brown, *Death and the Human Body in the Later Middle Ages: The Legislation of Boniface VIII on the Division of the Corpse*, Viator 12 (1981) S. 221–270, zeigt an zahlreichen Beispielen, wie verbreitet vor allem bei hochgestellten Personen die Sitte war, Herz, Eingeweide und Leib bzw. Gebeine getrennt beizusetzen. Daß dies nicht unumstritten war, belegt die rege theologische Diskussion nach dem Tode Philipps III. 1285. Bonifaz' Versuch, mit der Bulle *Detestande feritatis* von 1299 (Extravag. com. 3, 6, 1, Friedberg 2 Sp. 1272f.) dem Brauch Einhalt zu gebieten, blieb letztlich erfolglos.

W. S.

Agostino Paravicini Bagliani, *I testamenti dei cardinali del Duecento* (Miscellanea della Società Romana di Storia Patria 25) Roma 1980, presso la Società alla Biblioteca Vallicelliana, CLVIII u. 572 S. – Der Vf., dem wir schon mehrere Aufsätze und ein grundlegendes Buch (vgl. DA 29, 631) über die Kardinäle des 13. Jh. verdanken, hat nun mit den letztwilligen Verfügungen eine bisher wenig beachtete Quelle zur Geschichte dieser Personengruppe erschlossen. In der ausführlichen Einleitung erläutert der Vf. die Anlage seines Werkes und wertet das von ihm aus zahlreichen Archiven und Bibliotheken zusammengetragene Material unter verschiedenen Gesichtspunkten aus. Besondere Aufmerksamkeit widmet er der juristischen Seite, also der vom jeweiligen Papst zu erteilenden Testiererlaubnis, den Typen der Testamente, der Publikation des Testaments, den Zeugen, dem Ausstellungsort, der sprachlichen Formulierung und dem inhaltlichen Aufbau der Texte. Weitere Abschnitte gelten den Erben (meist Neffen, Nichten und Familiaren), einzelnen Bestimmungen der Erblasser (etwa über die Beisetzung) sowie der Art der Hinterlassenschaft. Hier sind für uns von besonderem Interesse die von vielen Kardinälen hinterlassenen Handschriften. – Im Hauptteil verzeichnet der Vf. zunächst alle Quellen und Drucke, die letztwillige Verfügungen von Kardinälen des 13. Jh. enthalten oder betreffen. Sodann folgt die ungemein sorgfältige und reich kommentierte Edition der Texte (Testamente und Kodizille) von 30 Kardinälen in chronologischer Folge. Aufgenommen wurden alle Kardinäle, die zwischen 1198 (Innozenz III.) und 1305 (Benedikt XI.) kreiert worden sind. Ein Index der benutzten Handschriften und Archivalien und ein Index der Orts- und Personennamen sowie der wichtigsten Sachen